



NR. 96 | 24. November 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Ordnung
für das Institut für Gregorianik
der Folkwang Universität der Künste

vom 21.11.2011

Aufgrund § 20 Abs. 4 und § 24 Abs. 4 KunstHG vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) sowie § 12 Abs. 8 der Grundordnung der Folkwang Universität der Künste vom 29. Juli 2011 (Verköndungsblatt Nr. 88) hat die Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Folkwang Universität der Künste hat sich in besonderer Weise der Forschung in den Künsten sowie den damit eng verbundenen künstlerischen und wissenschaftlichen Fragestellungen in einem interdisziplinären und internationalen Kontext verpflichtet. In diesem Sinne soll das Institut für Gregorianik der Folkwang Universität der Künste die Arbeit am Gregorianischen Choral und an der Musik des Mittelalters künstlerisch und wissenschaftlich fördern, durch disziplinenübergreifende Impulse bereichern und zugleich ein internationales Netzwerk aufbauen und pflegen. Das Institut unterstützt die Hochschulleitung in der Umsetzung hochschulübergreifender Strategien und Perspektiven.

§ 1

Name und Rechtsstellung

Das Institut für Gregorianik ist eine künstlerisch-wissenschaftliche Einrichtung im Sinne des § 24 IV KunstHG unter der Verantwortung des Rektorates der Folkwang Universität der Künste.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Das Institut für Gregorianik nimmt Aufgaben auf folgenden Gebieten wahr:

(1) Lehre

- a) Unterstützung des Fachbereichs 2 bei der Organisation des Unterrichts im Studiengang Master of Music „Musik des Mittelalters“,
- b) Planung und Durchführung des zertifizierten Weiterbildungsstudiums „Gregorianik“ (Internationale Winterkurse Gregorianik),
- c) Organisation der Arbeit des Ensembles VOX WERDENSIS.

(2) Forschung

Beantragung sowie administrative und fachliche Begleitung von Forschungsprojekten zu Geschichte, Theorie und Praxis des Gregorianischen Chorals.

- (3) EUREGIO Gregorianik
 - a) Kooperation mit dem Königlichen Konservatorium Den Haag und der Katholischen Universität Leuven mit dem Ziel der Netzwerkbildung zur Pflege des Gregorianischen Chorals in Theorie und Praxis auf internationaler Ebene,
 - b) Herausgabe von Publikationen zu unterschiedlichen thematischen Aspekten der Gregorianik (sowohl theoretische als auch praktische Fragestellungen) unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen,
 - c) Organisation und Durchführung von Austauschprogrammen für Lehrende und Studierende.
- (4) Veranstaltungen
 - a) Planung, Organisation und Durchführung der jährlichen „Internationalen Sommerkurse Gregorianik“,
 - b) Planung, Organisation und Durchführung des in der Regel alle zwei Jahre stattfindenden Gregorianik-Festivals.
- (5) Beratung in Fachfragen (international/national).

§ 3

Mitglieder des Instituts

- (1) Mitglieder des Instituts für Gregorianik sind
 - a) die Leitung des Instituts,
 - b) die oder der am Institut beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter,
 - c) die Lehrbeauftragten des Studiengangs Master of Music „Musik des Mittelalters“.
- (2) Auf Antrag können weitere Mitglieder (Persönlichkeiten mit ausgewiesenen Forschungsleistungen und/oder künstlerischen Leistungen auf dem Gebiet des Gregorianischen Chorals und der Musik des Mittelalters) in das Institut berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Institutsbeirat für die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich.

§ 4

Organisation

Organe des Instituts sind der Vorstand sowie der Institutsbeirat.

§ 5 **Vorstand**

Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet.

Ihm gehören an:

- a) die Institutsleitung, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands ist,
- b) ein Rektoratsmitglied,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Lehrbeauftragten.

§ 6 **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand definiert Schwerpunkte und Ziele der Entwicklung des Instituts, entscheidet im Rahmen des Budgets und nach Maßgabe der Institutsordnung über das Programm sowie die Arbeitsschwerpunkte und kontrolliert die Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (3) Die oder der Vorstandsvorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.
- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen.
- (5) Zur Beratung des Vorstands besteht ein Institutsbeirat.

§ 7 **Institutsleitung**

- (1) Die Leitung des Instituts für Gregorianik obliegt der jeweiligen Professorin oder dem jeweiligen Professor für Musikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Gregorianik und Geschichte der Kirchenmusik. Die Stellvertretung in administrativen Angelegenheiten übernimmt die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter.
- (2) Zu den Aufgaben der Institutsleitung gehören
 - a) Auswahl und Umsetzung der im Institut zu bearbeitenden wissenschaftlichen und künstlerischen Projekte,
 - b) die Verwaltung der personellen und sachlichen Ressourcen im Rahmen der vom Rektorat dem Institut für Gregorianik zugewiesenen Stellen und Mitteln einschließlich der Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplans.
- (3) Die Institutsleitung sorgt für die Durchführung der Institutsaufgaben unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstlern. Sie ist der Aufsicht des Rektorats unterstellt und diesem sowie dem Institutsbeirat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 8

Rektoratsmitglied

- (1) Das Rektoratsmitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (2) Es wird von dem jeweiligen Rektorat in Abstimmung mit dem Vorstand bestellt.
- (3) Das Rektoratsmitglied unterstützt insbesondere die strategische Weiterentwicklung des Instituts.
- (4) Die Amtszeit des Rektoratsmitglieds beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 9

Institutsbeirat

- (1) Dem Institutsbeirat gehören als beratende Mitglieder an:
 - a) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer,
 - b) die oder der wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter,
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten/Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder der Gruppen werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Senat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für die Vertreterin oder den Vertreter der Studierenden ein Jahr.
- (3) Der Institutsbeirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (4) Der Institutsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10

Aufgaben des Institutsbeirates

Dem Institutsbeirat obliegt die Beratung in Angelegenheiten des Instituts von allgemeiner Bedeutung sowie die Formulierung von Empfehlungen, insbesondere zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeit des Instituts.



§ 11
Finanzierung

Das Rektorat weist dem Institut für Gregorianik die zur Durchführung seiner wissenschaftlichen und künstlerischen Aufgaben notwendigen Mittel zu. Die Institutsleitung stellt hierzu jährlich einen Haushaltsplan auf. Im Übrigen regelt sich die Finanzierung des Instituts nach § 65 Abs. 2 KunstHG NRW.

§ 12
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste (Verkündungsblatt) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 5. Oktober 2011.

Essen, 21.11.2011
Der Rektor
Prof. Kurt Mehnert